



Abfuhrordnung

für die Gemeinde Maishofen

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.06.2013 für die Gemeinde Maishofen folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Zur getrennten Sammlung sperriger Hausabfälle ist ein Recyclinghof eingerichtet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet

(3) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am Recyclinghof eingerichtet.

(4) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Gassner, Uttendorf.

(5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Maishofen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstiger Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. .

(10) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetrieben selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Als Spültrank gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer,

(7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

(8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) Altbatterien sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt **Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle**

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zur Sammelstelle Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

80 l bis 390 l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1 (

- 120 l-Behälter mit Rädern
- 240-l-Behälter mit Rädern

770 l-Behälter I bis 1300 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3

660 l Behälter

- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter
- 110l-Abfallsack

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1
- 40 l Einsätze für 120 l Behälter

(2) Die im Abs. 1 genannten Behälter können von der Gemeinde und auch anderweitig bezogen werden, wobei bei Bezug von anderen Quellen auf die richtige Normung zu achten ist. Die Abfallsäcke dürfen ausschließlich über das Gemeindeamt bezogen werden.

(3) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) bzw. Chips zur elektronischen Datenerfassung angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan (§10) vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Grundsätzlich ist bei jedem Wohnhaus oder Betriebsgebäude zumindest ein Abfallbehälter aufzustellen.

(3) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:

a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz** : Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 15 l festgelegt.

b) private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (gemäß Meldegesetz):
für Ferienhäuser und Zweitwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m² wird ein Vorhaltevolumen von 10 l pro Woche, bei einer Nutzfläche über 40 m² ein Vorhaltevolumen von 20 l pro Woche festgelegt.

c) Beherbergungsbetriebe und Heime:

Bei Beherbergungsbetrieben, Pensionen und Privatzimmervermietern und Heimen wird pro zur Verfügung stehenden Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 l festgelegt.

d) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen:

In Gaststätten, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-Kantinen werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 10 l Behälterraumbedarf festgelegt.

e) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Betriebe werden individuell eingestuft. Als Richtwert gelten 5l pro Mitarbeiter und Woche. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit-Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

f) Campingplätze: Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 60 l Vorhaltevolumen pro Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 4-wöchentlich abgeholt.

g) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

(4) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr die nicht gemäß § 1(6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs.3 lt a) und b): Pro Haushalt und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 40 l festgelegt.

b) Teilnehmer gemäß Abs.3 lt c) bis f): Bei einem Vorhaltevolumen für den Hausabfall bis 360 l ist eine 120 l Biotonne vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen von 360-720 l eine 240 l Biotonne usw.

(5) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(6) Die Verwendung von Abfallpressen ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Bis zum Nachweis eines anderen Verdichtungsverhältnisses durch den Teilnehmer legt die Gemeinde bei der Abrechnung der Bereitstellungsgebühr das 3-fache des Entgeltes für das in Verwendung stehende Gefäß zugrunde.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

§ 10

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet zweiwöchentlich am Dienstag in der Zeit von 5.00-18.00 Uhr.
- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle zweiwöchentlich am Dienstag in der Zeit von 5.00-18.00 Uhr. In den Sommermonaten (Mai-September) erfolgt die Abfuhr wöchentlich am Dienstag in der Zeit von 5.00-18.00 Uhr.
- (3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr lt. gültigem Abfuhrplan.
- (4) Der jährliche Abfuhrplan wird durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht bzw. den Teilnehmern auf elektronischem Weg rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Alte alleinstehende Bürger ohne jedwede Möglichkeit einer Eigenanlieferung können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.
- (2) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile sowie Altholz und Altholzteile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt anzuliefern.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Zur Sammlung von Altglas, Altpapier und Altmetallen/Dosen stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett.-öl können beim Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Liegt eine derartige Zustimmung zur Inanspruchnahme der Altstoffsammelbehälter durch die Gemeinde nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für die Entsorgung der Altstoffe zu sorgen.
- (5) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelseln hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe in haushaltsüblichen Mengen, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Abfälle und Altstoffe in einer Menge an, die für die Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Übernahme dieser nicht verpflichtet. Liegt keine Zustimmung der Gemeinde zur Inanspruchnahme der Sammelbehälter vor, hat der Teilnehmer selbst für die Entsorgung der Abfälle/Altstoffe zu sorgen.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Ablagerung von Abfällen oder Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15

Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde, sofern es sich um haushaltsübliche (handelsübliche Kleingebinde) Mengen handelt. Problemstoffe aus Betrieben (gewerblich und landwirtschaftlich) werden nur gegen Entgelt übernommen.
- (5) Von der Problemstoffsammlung sind insbesondere Munition, Sprengmittel, radioaktive Materialien und infektiöse Stoffe ausgenommen.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am *Recyclinghof* zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.
- (5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt **Gebühren**

§ 19

Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr(Grundgebühr) und einer Leistungsgebühr** (Gewichts-u.Abfuhrgebühr) festgelegt.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr wird pro Teilnehmer als Fixbetrag festgelegt. Die Leistungsgebühr wird nach Gewicht und Anzahl der Entleerungen vorgeschrieben.
- (5) Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen der Abs. 2 und 4 für jedes Kalenderjahr den Betrag für die Bereitstellungsgebühr und den Tarif für die Leistungsgebühr wie folgt fest:
 - a) Bereitstellungsgebühr:
 - Betrag für eine(n) 120 l Tonne, 240 l Tonne, 660 l Container, 770 l Container, 1.100 l Container sowie für einen 110 l Hausabfallsack
 - b) Leistungsgebühr:
 - Gewichtsgebühr pro kg
 - Abfuhrgebühr pro Entleerung/Gefäß lt. obigen Abs. 5/a.

(6) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben...40... % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

§ 20

Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschnldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührenschnldner und Haftung

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschnld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschnldner).

VII. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung -ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu

bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,- beträgt.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 12.12.2002 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Ausgenommen davon sind

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
- Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist und
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
- Schädlingsbekämpfung.

§ 27

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang festgelegt.
 - Das Entgelt ist mittels Erlagschein oder Abbuchungsauftrag einzuzahlen



Anhang A

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:

Gemeindeteil	Sammelstelle	Anmerkungen
Oberhaus	Bauhof	
Peilreit	Sonnenweg/Lohweg	
Stablberg	Glemmerstr.	
Gadenstätterweg	Glemmerstr./Gindlhof	
Grossöd	B 311	
Kleinöd	Gerlingerstr.	
Bergern, ab Haus-Nr. 38	Hilzerhausbauer	
Oberreit, ab Haus-Nr. 45	Kreisverkehr/Umkehrplatz	
Windischlehen	Dechantshoferstr.	
Goribauer	Dechantshoferstr.	
Lohweg	Sonnenweg/Lohweg	
Fliederweg	Sonnenweg/Lohweg	
Pfeifferbichl, Haus-Nr. 33-50	Pfeifferbichlweg 21	
Oitenweg, ab Haus-Nr. 10	Ellmaubauer	
Kirchhamerstr. 21 u. 23	Kirchhamerstr. 19	
Bichlweg	B 311	
Feichtenweg	Hühnersbachbrücke	
Neunbrunnen 74 – 93	Neunbrunnen 71	
Hinterstraß, Saalfeldnerstraße 55	B 311	
Torfmoos 35	Torfmoos 33	
Torfmoos 40/41/42	Neunbrunnenstraße	
Wildentenweg 14,20,31	Wildentenweg Sammelstelle	
Glocknerweg	B 311	
Atzing	B 311	
Sportplatzweg 22	Sportplatzweg 20	
Saalachweg 7 und 10	Kirchhamerstraße	

Müllbehälter zum Entleeren müssen erkenntlich an die Straße/Sammelplatz gestellt werden.

Anhang B

Entgelt für Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Für die Übernahme von sonstigen Abfällen am Recyclinghof hebt die Gemeinde ein Entgelt ein:
- a) Altreifen
 - b) Bauschutt
- (2) Das Entgelt für die sonstigen Abfälle wird von der Gemeindevertretung für jedes Kalenderjahr neu festgelegt.

Anhang C



Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere
Name, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....

Datum

.....

Unterschrift